

Im Gegensatz zu anderen Kantonen sieht das baselstädtische Submissionsgesetz und dessen Verordnung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen keine Bevorzugung von Lehrbetrieben vor. Die Lehrlingsausbildung ist allerdings von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Gerade in letzter Zeit hat die Politik, darunter auch der Regierungsrat, die Betriebe zu vermehrter Bereitstellung von Lehrlingsausbildungsplätzen aufgerufen. Mit einem Aufruf ist es aber nicht getan. Vielmehr bedarf es auch konkreter Unterstützung durch die öffentliche Hand. Das Ausbilden von Lehrlingen ist für die Betriebe zu allererst eine grosse, auch finanzielle, Mehrbelastung. Es ist nur folgerichtig, wenn der Kanton das Kriterium „Lehrbetrieb“ entsprechend dem grossen öffentlichen Interesse an Ausbildungsplätzen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in verhältnismässigem Rahmen berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Motionen Peter Zinkernagel und Markus Lehmann mit Schreiben an den Grossen Rat vom 9. Juni 2004 zur Frage der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausführlich Stellung genommen. Er hat in seiner Antwort viele Bedenken geäussert, aber auch dargelegt, dass ein solches Kriterium nicht zum vorneherein klar rechtlich unzulässig wäre. Die vorgenannten Motionen hätten aber weder im Wortlaut noch sinngemäss den nötigen Spielraum für eine rechtlich haltbare Regelung gelassen, weshalb der Regierungsrat die Motionen nicht unterstützte. Die nun vorliegende Motion lässt in Berücksichtigung der Bedenken des Regierungsrates die Ausgestaltung der Gesetzesbestimmung weitgehend offen, um dem Regierungsrat eine rechtlich zulässige Formulierung zu erlauben. Dies wird nachfolgend kurz erläutert.

Ob das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden darf, ist in der Lehre umstritten (vgl. Galli/Moser/Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich-Basel-Genf, 2003, N.425 ff). Zudem existieren zur Thematik kantonale Gerichtsentscheide. Auch das Bundesgericht hat sich im Übrigen mit der Frage schon befasst (BGE 129 I 313ff). Aus den Gerichtsurteilen kann entnommen werden, dass die Berücksichtigung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ nicht zum vorneherein rechtlich unhaltbar ist. Den Entscheidern ist gemeinsam, dass dessen Gewichtung im Einzelfall nicht so gross sein darf, dass eine unverhältnismässig grosse Preisdifferenz hierdurch ausgeglichen wird (vgl. Bericht Regierungsrat zu Motionen Zinkernagel und Lehmann, S.5 Ziff.9). Wäre dies der Fall, würde der Wettbewerb unzulässig verfälscht.

Es ist also eine Gesetzesformulierung zu finden, durch die sichergestellt wird, dass das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ wirkungsvoll berücksichtigt werden kann, ohne dass aber im Einzelfall deren Gewichtung zum Ausgleich einer unverhältnismässig grossen Preisdifferenz führen kann. In der Praxis wird die Gewichtung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ mit 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien gerne als Faustregel genommen (vgl. auch Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts).

Dass der Grosse Rat im Jahre 1998 das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ damals nicht aufgenommen hat, kann selbstverständlich nicht bedeuten, dass dies nun nie mehr aufgenommen werden dürfte (vgl. Erwägungen des Regierungsrates, S.6).

Auf die weiteren Bedenken des Regierungsrates, beispielsweise betreffend dem offenen Vergabeverfahren, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Durch die Offenheit der Formulierung der Motion ist auf jeden Fall gewährleistet, dass der Regierungsrat in Berücksichtigung seiner Bedenken eine rechtlich haltbare Gesetzesbestimmung ausarbeiten und vorschlagen kann.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ zu schaffen. Diese ist so auszugestalten, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Kriterium der Lehrlingsausbildung möglichst zwingend als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen ist. Der submittierenden Stelle ist jeweils zu überlassen, wie stark dieses im Einzelfall zu gewichten ist; allerdings sollte im Gesetz neben der zwingenden Berücksichtigung mindestens eine Faustregel zur Gewichtung enthalten sein, damit das Kriterium auch tatsächlich eine gewisse Wirkung entfalten kann.

Peter Malama, Daniel Stolz, Urs Müller, Felix W. Eymann, Pius Marrer, Christine Keller, Dieter Stohrer, Peter Eichenberger, Stephan Maurer, Fernand Gerspach, Gabi Mächler, Peter Zinkernagel, Christophe Haller, Hansjörg Wirz, Christine Heuss, Urs Schweizer, Ernst Mutschler, Christian Essler, Christina Lecher-Hoch, Markus C. Bitter, Rolf Stümm